



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 2017

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
203014	22. 5. 2017	Landeseinheitliches Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 26 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 115 des Landesbeamtengesetzes bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen sowie aufgrund einer dauerhaften Erkrankung	506
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung	
751	12. 6. 2017	Änderung der Richtlinie progres.nrw – Innovation	539
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	29. 5. 2017	Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung	539

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
30. 5. 2017	Honorarkonsularische Vertretung der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg	539
30. 5. 2017	Honorarkonsularische Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn	540

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
4. 4. 2017	Änderungssatzung der Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) Vom 12. Dezember 2014 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 16. Dezember 2014	540
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
1. 6. 2017	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	540
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
18. 5. 2017	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2017	541
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 5. 2017	14. Landschaftsversammlung Rheinland Feststellung eines Nachfolgers	541
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
28. 4. 2017	Umlagensatzung 2017 des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	541

I.**203014**

**Landeseinheitliches Verfahren zur Feststellung
der Polizeidienstfähigkeit gemäß
§ 26 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung
mit § 115 des Landesbeamtengesetzes
bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen
sowie aufgrund einer dauerhaften Erkrankung**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
– 401/403-42.01.05 –
vom 22. Mai 2017

Inhaltsübersicht

- 1 Grundsätzliches
- 2 Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit
 - 2.1 Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen
 - 2.1.1 Polizeiamtsärztliche Untersuchung der Polizeidienstfähigkeit
 - 2.1.2 Standardisierung der Verwendungseinschränkungen
 - 2.1.3 Prognosezeitraum
 - 2.1.4 Feststellung der Polizeidienstfähigkeit
 - 2.2 Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit bei dauerhafter Erkrankung
 - 2.2.1 Anlass zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit aufgrund einer dauerhaften Erkrankung
 - 2.2.2 Ausnahmen
 - 2.2.3 Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement
- 3 Auswahlmessen des § 115 des Landesbeamtengesetzes
 - 3.1 Rechtsfolgenbeschränkung
 - 3.1.1 Behördeninterne Weiterverwendung
 - 3.1.2 Suchpflicht
 - 3.2 Laufbahnwechsel
 - 3.3 Zurruhesetzung
- 4 Controlling
- 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlagen**1****Grundsätzliches**

Dieser Erlass regelt das Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen sowie aufgrund einer dauerhaften Erkrankung gemäß § 26 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in Verbindung mit § 115 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist.

Gemäß § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Das gilt auch für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, für die jedoch gemäß § 26 Absatz 1 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 115 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes eine besondere Polizeidienstfähigkeit definiert ist.

Nach § 115 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wieder erlangen (sogenannte Polizeidienstunfähigkeit).

Der Polizeivollzugsdienst stellt erhöhte Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst ist daher nach besonderen Maßstäben zu beurteilen. Die Polizeidienstfähigkeit setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar sind. Die körperliche, geistige und seelische Belastbarkeit muss unter anderem die Verwendung im Außen- und Schichtdienst gestatten und den körperlichen Einsatz gegen Rechtsbrecher, die Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie den Gebrauch von Schusswaffen zulassen.

Auch im Dienst befindliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind daher auf ihre Polizeidienstfähigkeit zu untersuchen, wenn sie aufgrund einer Verwendungseinschränkung beziehungsweise mehrerer Verwendungseinschränkungen nur auf bestimmten und nicht mehr zu jeder Zeit, an jedem Ort und auf jedem dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Dienstposten einsetzbar sind.

Als dauerhaft erkrankt im Sinne dieses Erlasses ist anzusehen, wer in Anlehnung an § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate aufgrund von Erkrankung keinen Dienst versehen hat.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Probe sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf gelten besondere Rechtsfolgen. Das Verfahren gemäß Nummer 2 sowie gegebenenfalls Nummer 3.2 und 3.3 ist entsprechend anzuwenden.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf sind bei Vorliegen einer Polizeidienstunfähigkeit beziehungsweise allgemeiner Dienstunfähigkeit gemäß § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen. Das Verfahren gemäß Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden.

2**Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit**

Das nachfolgend beschriebene Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit basiert auf § 26 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 115 des Landesbeamtengesetzes.

2.1**Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen**

Anhaltspunkte für Verwendungseinschränkungen, die eine Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 115 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes rechtfertigen können, können insbesondere sein:

- a) Privatärztliche Atteste, die die Verwendungseinschränkungen attestieren und beziehungsweise oder einschränkende Verwendungsvorschläge enthalten,
- b) Anregungen für Umsetzungen und beziehungsweise oder andere organisatorisch-personelle Änderungen aufgrund psychischer oder physischer Umstände.

Von Bedeutung sind sowohl sich wiederholende als auch kontinuierliche Verwendungseinschränkungen.

Werden Umstände, die eine Verwendungseinschränkung nahe legen, über einen Zeitraum von drei Monaten wahrgenommen beziehungsweise bekannt, so leitet die dienst-vorgesetzte Stelle ohne weitere Zwischenschritte die polizeiamtsärztliche Untersuchung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes ein (siehe Nummer 2.1.1). Bei Vorliegen offensichtlich dauerhafter Verwendungseinschränkungen

ist die Untersuchung ungeachtet dieser Frist unmittelbar einzuleiten.

Stellen privatärztliche Atteste Verwendungseinschränkungen über einen Zeitraum von drei Monaten durchgängig beziehungsweise in einem Bezugszeitraum von sechs Monaten fest, so ist ebenfalls stets eine polizei-
amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit einzuleiten.

Für eine polizeiärztliche „Voruntersuchung“ durch die Polizeiärztin beziehungsweise den Polizeiarzt des örtlich zuständigen Polizeiärztlichen Dienstes besteht keine Rechtsgrundlage. Sie ist demzufolge nicht durchzuführen.

Ein Verfahren wird jedoch in zwei Fällen nicht unmittelbar durch Überschreiten der Drei-Monats-Grenze eingeleitet:

Dies ist zum einen der Fall bei Dienstunfällen, bei denen bereits eine Untersuchung durch die Polizeiärztin beziehungsweise den Polizeiarzt des örtlichen zuständigen Polizeiärztlichen Dienstes erfolgte, bei der der Dienstbezug des Unfalls medizinisch begutachtet wurde. Ergibt sich aus dieser Untersuchung durch den Polizeiärztlichen Dienst als Erkenntnis auch, dass die aus dem Dienstunfall herrührende Verwendungseinschränkung beziehungsweise Erkrankung länger als drei Monate besteht, aber sich die Gesundheit innerhalb von maximal zwei Jahren vollziehen wird, empfiehlt der Polizeiärztliche Dienst in diesen Fällen im Rahmen der Untersuchung des Dienstbezugs des Unfalls der dienstvorgesetzten Stelle eine Wiedervorlagefrist. Kriterium hierfür ist der zu erwartende Genesungszeitraum im individuellen Fall.

Sollte entgegen dieser Erwartung die Verwendungseinschränkung beziehungsweise die Krankheit zum Zeitpunkt der Wiedervorlage nicht ausgeheilt sein, so ist nach entsprechender Rückmeldung des örtlich zuständigen Polizeiärztlichen Dienstes an die dienstvorgesetzte Stelle durch diese eine förmliche Untersuchung zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit nach § 115 des Landesbeamtengesetzes einzuleiten. Diese Untersuchung erfolgt durch den mit Erlass bestimmten zuständigen polizeiamtsärztlichen Gutachter gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 29. November 1993 Aktenzeichen -IV B 5-8020 „Untersuchungen und Begutachtungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen“ (MBl. NRW. 1994 S. 50), der zuletzt durch Erlass vom 4. März 1999 (MBl. NRW. S. 422) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Erlass vom 14. Februar 2014, Aktenzeichen 403.63.24.01 (n.V.). Bei dieser Untersuchung ist

1. festzustellen, dass (auch) zu diesem Untersuchungszeitpunkt eine Verwendungseinschränkung beziehungsweise Krankheit vorliegt und
2. der prognostische Verlauf der Einschränkung beziehungsweise Krankheit im Sinne des § 115 des Landesbeamtengesetzes zu bestimmen, das heißt, ob die Einschränkung beziehungsweise Krankheit aus medizinischer Sicht auch noch in zwei Jahren gerechnet vom Zeitpunkt dieser Untersuchung besteht.

Nur bei Bejahung beider Kriterien ist Polizeidienstunfähigkeit gegeben.

Wird das Vorliegen einer Verwendungseinschränkung beziehungsweise Krankheit bejaht, aber mit einer Genesung unterhalb von zwei Jahren gerechnet, so ist durch den Polizeiarzt beziehungsweise die Polizeiärztin des örtlich zuständigen Polizeiärztlichen Dienstes der dienstvorgesetzten Stelle eine medizinisch sinnvolle Wiedervorlagefrist zu empfehlen, in dem in einem neuen Verfahren beide Fragen erneut zu beurteilen sind.

Liegt im zweiten Fall der Verwendungseinschränkung beziehungsweise Erkrankung eine Diagnose zugrunde, die bei typischem Verlauf den Zeitraum von drei Monaten überschreiten wird, den Zeitraum von zwei Jahren wahrscheinlich jedoch nicht, empfiehlt der Polizeiarzt beziehungsweise die Polizeiärztin des örtlich zuständigen Polizeiärztlichen Dienstes der dienstvorgesetzten Stelle einen medizinisch sinnvollen Wiedervorlagetermin, zu dem bei typischem Verlauf von einer Genesung ausgegangen werden kann.

Ist entgegen dieser Erwartung die Verwendungseinschränkung beziehungsweise die Krankheit im Zeitpunkt der Wiedervorlage nicht ausgeheilt, kommen zwei Verfahrensweisen in Betracht. So kann einerseits ein weiterer Wiedervorlagetermin durch den örtlich zuständigen Polizeiärztlichen Dienst aufgrund einer aussagekräftigen Attestlage empfohlen werden. Der Zeitraum von zwei Jahren seit der ersten Attestierung darf insgesamt jedoch nicht überschritten werden. Gelangt der Polizeiärztliche Dienst hingegen zu der Erkenntnis, dass kein „typischer“ Verlauf mehr vorliegt, so ist eine förmliche Untersuchung zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit nach § 115 des Landesbeamtengesetzes einzuleiten. Für dieses Verfahren ist die Eröffnung der Diagnose gegenüber dem Polizeiärztlichen Dienst notwendig. Wird ein privatärztliches Attest vorgelegt, so müssen die notwendigen Angaben enthalten sein beziehungsweise ergänzend dem Polizeiärztlichen Dienst mitgeteilt werden. Ist das nicht der Fall, wird nach der Drei-Monats-Regel verfahren.

2.1.1

Polizeiamtsärztliche Untersuchung der Polizeidienstfähigkeit

Aufgrund des Stufenverhältnisses zwischen der Polizeidienstfähigkeit und der allgemeinen Dienstfähigkeit muss die dienstvorgesetzte Stelle feststellen, ob die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten noch den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügen, mithin polizeidienstfähig sind.

Falls die Polizeidienstfähigkeit nicht mehr vorliegt, ist sodann festzustellen, ob die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten über die vorliegende Polizeidienstunfähigkeit hinaus auch allgemein dienstunfähig sind.

Hierfür haben sich die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit und gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit durch eine Polizeiamtsärztin oder einen Polizeiamtsarzt untersuchen zu lassen.

Bei der Untersuchungsanordnung (Anlage 1) zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit und gegebenenfalls allgemeinen Dienstfähigkeit ist zu beachten:

- a) Die Untersuchungsanordnung ist unmittelbar an die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu richten und bekanntzugeben.
- b) Bei Verwendungseinschränkungen ist in der Untersuchungsanordnung der konkrete Anlass, der aus behördlicher Sicht Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit begründet, zu benennen sowie Angaben zu Art und Umfang der polizeiamtsärztlichen Untersuchung (hierzu Anlagen 1.2 und 1.3) zu machen soweit der dienstvorgesetzten Stelle Erkenntnisse über die Ursache der möglichen Polizeidienstunfähigkeit vorliegen (anders bei einer Abwesenheit aufgrund dauerhafter Erkrankung bei Überschreitung des Bezugszeitraum in Anlehnung an § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, siehe unten Nummer 2.2.1).
- c) In den Fällen, in denen die Polizeidienstunfähigkeit im Sinne des § 115 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes festgestellt wird, ist nachfolgend das Vorliegen der allgemeinen Dienstfähigkeit durch die Polizeiamtsärztin oder den Polizeiamtsarzt zu überprüfen. Daher ist in das Schreiben an die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowohl die Untersuchungsanordnung zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit als auch die eventuell im Nachgang erforderliche Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit aufzunehmen.
- d) Liegen keine Erkenntnisse über die Ursache vor, sind diese nach Möglichkeit bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu erfragen. Außerdem sind die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten um Entbindung von der Schweigepflicht (Anlagen 2, 2.1 und 2.2) der für die Ermittlung der Polizeidienstfähigkeit relevanten be-

handelnden Ärztinnen und Ärzte aufzufordern. Wird ein Einverständnis zu einer Entbindung von der Schweigepflicht nicht erklärt, ist die polizeiamtsärztliche Untersuchung mit den vorliegenden Erkenntnissen unter Angabe der Art und des Umfangs der Untersuchung anzuordnen.

- e) Der Untersuchungstermin ist nach vorheriger Absprache mit der Polizeiamtsärztin oder dem Polizeiamtsarzt in die Untersuchungsanordnung aufzunehmen.
- f) Die Gründe in der Untersuchungsanordnung sowie in dem Anschreiben an den Polizeiamtsärztlichen Dienst müssen identisch sein. Eine Durchschrift des Anordnungsschreibens an die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist zusammen mit der Beauftragung (Anlage 1; hierzu auch Anlage 1.1) dem Polizeiamtsärztlichen Dienst zuzuleiten.
- g) Bei dieser Untersuchungsanordnung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, da es an der hierfür erforderlichen Außenwirkung fehlt.
- h) Da kein Verwaltungsakt vorliegt, findet § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Heilung von Verfahrens- und Formfehlern) keine Anwendung. Die Untersuchungsanordnung kann nicht nachträglich verändert werden.

Die Weigerung, sich polizeiamtsärztlich untersuchen zu lassen, kann nach dem Rechtsgedanken des § 444 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, nach Würdigung aller bekannten Umstände, zum Nachteil der betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gewertet werden. Der § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, ist zu beachten.

Soweit eine Schweigepflichtentbindung (Anlage 3) für die polizeiamtsärztliche Begutachtung erforderlich ist, muss diese durch die dienstvorgesetzte Stelle veranlasst werden. Für eine rechtswirksame Schweigepflichtentbindung ist es erforderlich, dass aus Sicht der Polizeiamtsärztin oder des Polizeiamtsarztes die Beiziehung anderweitig vorhandener ärztlicher Unterlagen tatsächlich für die Untersuchung notwendig ist; eine pauschale Vorgabe, dass sämtliche behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden sein sollen, ohne dass dies für die anstehende Begutachtung wirklich erforderlich ist, ist unverhältnismäßig. Bei der Schweigepflichtentbindung müssen die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten abschätzen können, welche Daten warum und an wen übermittelt werden. Eine Dokumentation der Erforderlichkeit weiterer ärztlicher Unterlagen durch den Polizeiamtsärztlichen Dienst ist zweckmäßig.

2.1.2

Standardisierung der Verwendungseinschränkungen

Die Anlage 4 legt standardisierte Verwendungseinschränkungen fest, die für sich genommen oder gemeinsam Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit rechtfertigen können. Modifikationen der dort standardisierten Verwendungseinschränkungen sind nicht zugelassen.

Bei der Erstellung des Gutachtens sind die entsprechenden Anlagen 4 und 5 durch die Polizeiamtsärztin oder den Polizeiamtsarzt zu verwenden.

Die Polizeiamtsärztin oder der Polizeiamtsarzt ist als medizinische Sachverständige beziehungsweise medizinischer Sachverständiger der dienstvorgesetzten Stelle tätig. Sie sind außerhalb der Untersuchung weder bei der förmlichen Feststellung der Polizeidienstfähigkeit beziehungsweise Polizeidienstunfähigkeit (siehe Nummer 2.1) durch die dienstvorgesetzte Stelle noch in ande-

rer Hinsicht in den nachfolgenden entscheidungserheblichen Prozess einzubeziehen.

2.1.3

Prognosezeitraum

Nach § 115 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wieder erlangen.

Die Frage der Prognose der Dauer der Verwendungseinschränkungen kann nur medizinisch im Rahmen der oben beschriebenen polizeiamtsärztlichen Untersuchung geklärt werden.

Sofern die Verwendungseinschränkungen den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten beziehungsweise nach polizeiamtsärztlicher Prognose zukünftig auch nicht erreichen werden, liegt eine temporäre Verwendungseinschränkung vor.

Dauerhafte Verwendungseinschränkung und somit Polizeidienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Verwendungseinschränkungen die gesetzliche Frist (§ 115 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes) von zwei Jahren überschreiten beziehungsweise offensichtlich ist, dass die Dauer der Verwendungseinschränkungen zwei Jahre überschreiten wird.

2.1.4

Feststellung der Polizeidienstfähigkeit

Das polizeiamtsärztliche Gutachten bildet die medizinische Grundlage für die Feststellung der Polizeidienstfähigkeit durch die dienstvorgesetzte Stelle.

Bei Vorliegen temporärer Verwendungseinschränkungen stellt die dienstvorgesetzte Stelle die Polizeidienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten fest. Die weitere konkrete Verwendung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten innerhalb der Polizeibehörde wird in Absprache mit der zuständigen Direktionsleiterin beziehungsweise Leiterin Leitungsstab oder dem zuständigen Direktionsleiter beziehungsweise Leiter Leitungsstab vorgenommen. Temporäre Verwendungseinschränkungen sind stets nach Ablauf des individuell polizeiamtsärztlich festgelegten Prognosezeitraums erneut durch die Polizeiarztin beziehungsweise Polizeiarzt des örtlich zuständigen Polizeiamtsärztlichen Dienstes zu überprüfen, spätestens aber kurz vor Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren. Dies gilt nicht, soweit die temporären Verwendungseinschränkungen offensichtlich nicht mehr bestehen. Die dienstvorgesetzte Stelle ist in diesem Fall über die volle Verwendbarkeit zu informieren.

Bei Vorliegen dauerhafter Verwendungseinschränkungen stellt die dienstvorgesetzte Stelle die Polizeidienstunfähigkeit und nachfolgend die allgemeine Dienstfähigkeit beziehungsweise allgemeine Dienstunfähigkeit (siehe Nummer 2.1.1) fest.

Die dienstvorgesetzte Stelle informiert die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Form einer Mitteilung über die Polizeidienstfähigkeit oder die Polizeidienstunfähigkeit sowie die allgemeine Dienstfähigkeit beziehungsweise allgemeine Dienstunfähigkeit. Diese Mitteilung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, da es an der hierfür erforderlichen Außenwirkung fehlt.

Die weitere Entscheidung zur Rechtsfolgenbeschränkung (Nummer 3.1), zum Laufbahnwechsel (Nummer 3.2) oder zur Zurrücksetzung (Nummer 3.3) kann in einem weiteren Verfahrensschritt erfolgen.

Die entsprechenden Beteiligungsrechte sind zu beachten.

2.2

Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit bei dauerhafter Erkrankung

Auch im Falle einer dauerhaften Erkrankung basiert das Verfahren auf § 26 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 115 des Landesbeamtengesetzes.

Bei der Anordnung der polizeiamtsärztlichen Untersuchung ist grundsätzlich nach Nummer 2.1.1 zu verfahren. Da sich jedoch der Anknüpfungspunkt in Fällen dauerhafter Erkrankung – anders als bei beobachteter oder bekannt gewordener Verwendungseinschränkung – in der Regel nur auf den Umstand beschränkt, dass die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte Fehlzeiten infolge von Krankheit aufweist und Diagnosen oder anderweitige Erkenntnisse über die genaue Erkrankung nicht bekannt sind, kann in diesen Fällen auch nicht verlangt werden, in der Untersuchungsanordnung Grundzüge der ärztlichen Untersuchung festzulegen. Der Angabe von Vorfällen, Ereignissen oder konkreten Verhaltensweisen bedarf es daher in diesen Fällen – in Unterschied zum Fall der Verwendungseinschränkung – nicht.

2.2.1

Anlass zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit aufgrund einer dauerhaften Erkrankung

Zweifel an der allgemeinen Dienstfähigkeit und somit an der Polizeidienstfähigkeit sind insbesondere anzunehmen, wenn Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte – in Anlehnung an § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes – krankheitsbedingt innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst versehen haben. Die krankheitsbedingte Abwesenheit muss dabei zeitlich nicht zusammenhängend aufgetreten sein. Als Dienstunfähigkeitszeiten sind alle Kalendertage – auch im Falle einer Teilzeitbeschäftigung – zu berücksichtigen, die als „Krankentag“ gemäß Anlage 6 angesehen werden. Den Dienstunfähigkeitszeiten können dabei auch unterschiedliche Erkrankungen zu Grunde liegen.

Nach Erreichen der zeitlichen Grenze (drei Monate innerhalb von sechs Monaten) ist daher stets durch die dienstvorgesetzte Stelle zu prüfen, ob das Verfahren zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit eingeleitet wird.

Das weitere Verfahren zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit aufgrund einer dauerhaften Erkrankung erfolgt entsprechend dem Verfahren gemäß der Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen (siehe Nummer 2).

2.2.2

Ausnahmen

Im Einzelfall kann die dienstvorgesetzte Stelle von der Einleitung des Verfahrens nach Erreichen der zeitlichen Bezugsgrenze der Nummer 2.2.1 absehen, wenn absehbar mit der baldigen Genesung oder mit einer Genesung nicht mehr zu rechnen ist. Diese Ermessensausübung bedarf der Zustimmung der Behördenleitung und ist in der Personalakte zu dokumentieren. Der Vorgang ist in diesen Fällen jedoch nach einem vorher zu bestimmenden, angemessenen Zeitraum wieder vorzulegen und auf einen abweichenden Verlauf zu prüfen.

2.2.3

Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement

Vor Einleitung der Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit aufgrund einer dauerhaften Erkrankung (Nummer 2.2) ist stets ein Verfahren gemäß § 84 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, anzubieten. Das Angebot ist in der Personalakte zu dokumentieren.

Die jeweils geltenden Erlassregelungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement gemäß § 84 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – sowie die Handlungsempfehlungen der Landschaftsverbände sind zu beachten.

3

Auswahlermessen des § 115 des Landesbeamtengesetzes

Nach § 115 des Landesbeamtengesetzes sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebens-

zeit bei Vorliegen einer Polizeidienstunfähigkeit gemäß § 26 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand zu versetzen, sofern nicht eine Weiterverwendung in einer Funktion, die die volle Polizeidienstfähigkeit nicht mehr erfordert (§ 115 Absatz 1, letzter Halbsatz des Landesbeamtenstatusgesetzes, sogenannte Rechtsfolgenbeschränkung) oder im Laufbahnwechsel (§ 115 Absatz 3 des Landesbeamtenstatusgesetzes) möglich ist. Die dienstvorgesetzte Stelle muss daher vor einer Zuruhesetzung auf Grundlage des vorliegenden polizeiamtsärztlichen Gutachtens entscheiden, ob und gegebenenfalls welche der sich aus § 115 des Landesbeamtenstatusgesetzes ergebenden Weiterverwendungen für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Frage kommen.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf sind bei Vorliegen einer Polizeidienstunfähigkeit beziehungsweise allgemeiner Dienstunfähigkeit regelmäßig gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen. Die Einschränkung des § 23 Absatz 4 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, wonach Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Prüfung gegeben werden soll, greift hier nicht, weil die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst keine Berufsmöglichkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes eröffnet, für die die hier in Rede stehende Ausbildung Voraussetzung wäre.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Probe kann die Rechtsfolgenbeschränkung gemäß § 115 Absatz 1, letzter Halbsatz des Landesbeamtenstatusgesetzes wegen der Einschränkung auf Beamte auf Lebenszeit nicht angewandt werden. Vor einer Entlassung gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes oder einer davon ausnahmsweise abweichenden Zuruhesetzung in den besonderen Fällen des § 28 Absatz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes ist aufgrund der jeweiligen Regelungen (§ 23 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise § 28 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes) bei Probebeamten zunächst die anderweitige Verwendung (Laufbahnwechsel) zu prüfen.

Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit ist in Bezug auf die nach dem gesetzlichen Grundsatz „Weiterbeschäftigung vor Zuruhesetzung“ grundsätzlich zu verfolgende Weiterbeschäftigung innerhalb der Stammbehörde zunächst eine Prognose über die dienstliche Verwendung bis zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich. Entscheidend ist dabei, ob die von den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ausgeübte beziehungsweise künftig auszuübende Funktion die Polizeidienstfähigkeit auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt erfordert. Die dienstvorgesetzte Stelle darf in die Prognose weitreichende organisatorische und personalpolitische Erwägungen einstellen. Prüfungsmaßstab für die Fähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die Dienstpflichten zu erfüllen, ist dabei nur im Ausgangspunkt das abstrakt-funktionelle Amt; ergänzend treten dienstliche Gegebenheiten und Erfordernisse der jeweiligen Polizeibehörde, die einzelfallbezogene Einschätzung der Verwendungsbreite des Beamten im polizeilichen Innendienst, grundsätzliche Erwägungen personalwirtschaftlicher Art für die jeweilige Polizeibehörde sowie personalpolitische Prioritäten hinzu, die die dienstvorgesetzte Stelle im Rahmen ihres Organisationsermessens setzen kann.

Hierbei ist neben den die konkrete Person betreffenden Parametern auch die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Polizeibehörde und ihrer einzelnen Organisationseinheiten in die Ermessensentscheidung miteinzubeziehen. Insbesondere dürfen keine Aufgaben und beziehungsweise oder Funktionen geschaffen werden beziehungsweise wegfallen.

Ebenfalls ist bei der Ermessensentscheidung zu beachten, dass lebensälteren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Gegensatz zu lebensjüngeren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ein Laufbahnwechsel nicht mehr ohne weiteres zuzumuten ist. Mit zunehmendem Lebensalter fällt der Wechsel in den allgemeinen Verwaltungsdienst, mit dem Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen verbunden sind, schwerer. So steht im Hinblick auf die vergleichsweise kurze Restdienstzeit bei Polizeivollzugsbeamtinnen und

Polizeivollzugsbeamten, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, der Laufbahnwechsel in der Regel vor allem unter Berücksichtigung der Belastungen für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nicht im Verhältnis zum Nutzen der Behörde.

Der Fürsorgepflicht entspricht es somit, lebensälteren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nicht die Belastungen des Laufbahnwechsels zuzumuten und die wenigen zur Verfügung stehenden Dienstposten im Innendienst ohne besondere gesundheitliche Anforderungen für diese zu verwenden (vergleiche hierzu Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 15. Dezember 2015 – 6 B 1022/15 –, juris). Tendenziell ist daher der Laufbahnwechsel eher lebensjüngeren Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anzubieten.

Die Entscheidung ist unter den benannten Voraussetzungen durch die dienstvorgesetzte Stelle im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens in jedem Einzelfall zu treffen und ausführlich zu dokumentieren.

Hierbei ist im Einzelnen zu berücksichtigen:

3.1

Rechtsfolgenbeschränkung

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, welche die Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel (siehe Nummer 3.2) nicht erfüllen oder infolge eines anerkannten Dienstunfalls im Sinne des § 36 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. 2016 S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist, polizeidienstunfähig geworden sind, sollen regelmäßig für die Weiterverwendung in einer Funktion, die die volle Polizeidienstfähigkeit nicht mehr erfordert (sogenannte Rechtsfolgenbeschränkung), vorgehen werden.

Die Weiterverwendung in der Rechtsfolgenbeschränkung setzt die Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit voraus.

Über die konkrete Verwendung in der Polizeibehörde im Rahmen der Rechtsfolgenbeschränkung entscheidet die dienstvorgesetzte Stelle. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind über die Entscheidung zu informieren. Es handelt sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, sondern um einen Akt des behördlichen Organisationsermessens.

Die Einzelheiten der jeweiligen Verwendung sind zeitnah im Personalinformationssystem PersIS zu dokumentieren (siehe hierzu Nummer 4). Aufgrund der Einschränkung im § 115 Absatz 1 letzter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes auf Lebenszeitbeamte ist die Weiterverwendung in der Rechtsfolgenbeschränkung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf und auf Probe ausgeschlossen.

Bezüglich der Beförderungsmöglichkeit ist die gesundheitliche Eignung den in der Rechtsfolgenbeschränkung verwendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für ein Beförderungamt nicht allein deshalb abzusprechen, weil sie den gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht vollumfänglich entsprechen. Hinzukommen muss vielmehr, dass aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen eine ordnungsgemäße und dauerhafte Wahrnehmung der mit dem angestrebten Amt verbundenen Aufgaben nicht gewährleistet ist.

3.1.1

Behördeninterne Weiterverwendung

Aus dem gesetzgeberischen Willen „Weiterverwendung vor Versorgung“ und der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung ist grundsätzlich die eigene Polizeibehörde gefordert, eine Weiterverwendung für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu finden, die trotz der Polizeidienstunfähigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt werden kann. Dabei ist dem Grundgedanken folgend eine Lösung anzustreben, die sich sowohl für die betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten als auch für die Polizei-

behörde als mildeste von den geeigneten Alternativen darstellt.

Eine Weiterverwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist dabei vorrangig in den kernaufgabenorientierten Direktionen beziehungsweise dem Leitungsstab vorzusehen. Eine Weiterverwendung in der Direktion Zentrale Aufgaben beziehungsweise in der Zentralabteilung ist nur in solchen Funktionen mit Aufgaben möglich, deren Wahrnehmung nicht ausschließlich den dafür ausgebildeten Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten beziehungsweise Regierungsbeschäftigten vorbehalten ist.

3.1.2

Suchpflicht

Ist im Einzelfall in der eigenen Polizeibehörde eine Weiterverwendung nicht möglich und kommt zudem ein Laufbahnwechsel nicht in Betracht, ist ein Unterstützungssuchen an das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei zu richten. Die Einwilligung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten für die Übersendung dieser Daten an das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei ist vorher durch die dienstvorgesetzte Stelle einzuholen.

Die dienstvorgesetzte Stelle hat dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei in dem Unterstützungssuchen umfassend und nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen eine Weiterverwendung in der eigenen Polizeibehörde, insbesondere in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Behörde, nicht möglich ist. Neben der Darstellung des in der Polizeibehörde bis dahin erfolgten Verfahrensablaufs muss der Bericht insbesondere Angaben zu den betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und den vorhandenen Einschränkungen enthalten. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei prüft die Vollständigkeit der Daten und die Nachvollziehbarkeit des Verfahrensablaufs. Sind die Unterlagen vollständig, sucht das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei anonymisiert landesweit eine mögliche Weiterverwendung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in einer anderen Polizeibehörde unter Berücksichtigung der Verwendungseinschränkungen.

Die angefragten Polizeibehörden dokumentieren intern ihre Suche entsprechend der genannten Kriterien und übermitteln das Ergebnis innerhalb von vier Wochen an das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei. Auch eine Fehlanzeige ist dabei zwingend erforderlich.

Bei erfolgreicher Abfrage durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei sind nach entsprechender Rückmeldung des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei an die abgebende Behörde die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durch die dienstvorgesetzte Stelle umgehend in die aufnehmende Polizeibehörde zu versetzen. Diese dokumentiert die Einzelheiten der jeweiligen Weiterverwendung zeitnah im Personalinformationssystem PersIS (siehe hierzu Nummer 4).

Sofern weder ein Laufbahnwechsel noch die Weiterverwendung in einer Funktion des Polizeivollzugsdienstes möglich ist, ist die Zurrufesetzung (Nummer 3.3) einzuleiten.

Die entsprechenden Beteiligungsrechte sind im gesamten Verfahren der Weiterverwendung innerhalb der Rechtsfolgenbeschränkung zu beachten.

3.2

Laufbahnwechsel

Bei der Abwägung über die Möglichkeit einer Weiterverwendung im Laufbahnwechsel ist zunächst zu prüfen, ob die verbleibende Dienstzeit in der neuen Laufbahn bis zur regulären Zurrufesetzung durch Erreichen der Altersgrenze noch in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der jeweiligen Unterweisungszeit steht. Dies kann in der Regel nicht mehr angenommen werden, wenn das

50. Lebensjahr vollendet wurde. Daher ist der Laufbahnwechsel vorrangig für lebensjüngere Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in den Blick zu nehmen.

Weiterhin sind eventuelle, im polizeiamtsärztlichen Gutachten ausgewiesene Einschränkungen der psychischen und physischen Konstitution der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu berücksichtigen, die einen Laufbahnwechsel beeinträchtigen könnten. Diese sind in Bezug zu setzen zu den Anforderungen und Belastungen, die die jeweilige fachpraktische und theoretische Unterweisungszeit für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit sich bringen. Auch andere, in der Person liegende Gründe, die einen Laufbahnwechsel ausschließen, sind gegebenenfalls einzubeziehen. Die jeweils geltenden Regelungen über den Laufbahnwechsel, insbesondere zur Dauer der Unterweisungszeit, sind hierbei zu beachten. Die dienstvorgesezte Stelle leitet bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel die entsprechenden Schritte ein.

Der Laufbahnwechsel ist eine statusberührende Entscheidung des Dienstherrn. Es handelt sich demnach um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bis zum Beginn der Unterweisungszeit sind die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Absprache mit der zuständigen Direktionsleiterin beziehungsweise dem zuständigen Direktionsleiter möglichst mit Tätigkeiten in der Polizeibehörde zu betrauen, die auf den Laufbahnwechsel vorbereiten. § 11 Absatz 2 Nummer 3 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461), ist hierbei zu beachten.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten müssen die entsprechende Laufbahnbefähigung erwerben und die persönliche Eignung für die neue Laufbahn besitzen. Die jeweils geltenden Regelungen sind zu beachten. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind im Übrigen dazu verpflichtet, an Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn teilzunehmen (§ 25 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes).

Während der Unterweisungszeit kann den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten die gesundheitliche Eignung für ein Beförderungsamts zunächst abgesprochen werden.

Der Laufbahnwechsel ist im Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgeschlossen.

Die entsprechenden Beteiligungsrechte sind zu beachten.

3.3

Zurruhesetzung

Sofern die Polizeidienstunfähigkeit und die allgemeine Dienstunfähigkeit festgestellt wurden beziehungsweise eine Weiterverwendung unter den oben beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr möglich ist, werden die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 115 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt.

Die Zurruhesetzung ist eine statusberührende Regelung. Es handelt sich demnach um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vor der Versetzung in den Ruhestand können gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes innerhalb eines Monats gegen die beabsichtigte Zurruhesetzung Einwendungen erhoben werden.

Die entsprechenden Beteiligungsrechte sind zu beachten.

4

Controlling

Die Verfahren zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit bei Vorliegen von Verwendungseinschränkungen sowie bei einer dauerhaften Erkrankung gemäß § 26 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 115 des Landesbeamtengesetzes unterliegen einem landesweiten Controlling auf Basis der Daten im Personalinformationssystem PersIS.

Hierzu wird ein entsprechender Geschäftsfall bereitgestellt. Die Berichtspflichten werden mit gesondertem Erlass geregelt.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt mein Erlass vom 18.3.2006 (n.V.) – 45.2/3 – 42.01.09 3004/2 H („Langzeitkranken-Erlass“) und mein Runderlass vom 24.5.2012 – 403.3 – 63.24.01 „Polizeiamtsärztliches Gutachten zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit“ (MBL. NRW. S. 592) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 2017

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag

Düren

Anlagen

- Anlage 1 Beauftragung
- Anlage 1.1 Personaldaten
- Anlage 1.2 Anschreiben ZA an Gutachter wg. Termin & Umfang der Untersuchung
- Anlage 1.3 Anschreiben Gutachter an ZA wg. Termin & Umfang der Untersuchung
- Anlage 2 Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht I
- Anlage 2.1 Anschreiben ZA an PVB wg. Schweigepflicht I
- Anlage 2.2 Anschreiben ZA an AU-bescheinigende/n Ärztin/Arzt
- Anlage 3 Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht II
- Anlage 3.1 Anschreiben Gutachter an ZA wg. Schweigepflicht II
- Anlage 3.2 Anschreiben ZA an PVB wg. Schweigepflicht II
- Anlage 4 Dokumentationsbogen
- Anlage 5 Gutachtenanforderungen
- Anlage 6 Definition Krankentage

Anlage 1

1) **vertrauliche Personalsache:**

Anschrift PVB

Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit

Sehr geehrte/r _____,

Aufgrund bestehender Zweifel an Ihrer Polizeidienstfähigkeit ordne ich deren Überprüfung an.

Die Untersuchung führt durch:

Polizeiärztin/ Polizeiarzt

Die Untersuchung findet statt, am

_____ um _____ Uhr
in den Räumlichkeiten des

Anschrift

Sofern Ihre Überprüfung ergeben sollte, dass eine Polizeidienstunfähigkeit gemäß § 115 Abs. 1 LBG NRW vorliegt, ordne ich bereits jetzt zudem die Überprüfung Ihrer allgemeinen Dienstfähigkeit im Sinne des § 26 BeamtStG an.

Die Zweifel an Ihrer Polizeidienstfähigkeit ergeben sich aus den im Folgenden dargestellten Umständen:

Darstellung des Sachverhalts

Art und Umfang der zur Begutachtung Ihrer Polizeidienstfähigkeit vorzunehmenden Untersuchungen umfasst:

- ☐ Erhebung der Anamnese
- ☐ allgemeine körperliche Untersuchung
- ☐ Ruhe-EKG
- ☐ Belastungs-EKG
- ☐ Lungenfunktionsprüfung
- ☐ Hörtest
- ☐ Untersuchung der Sehschärfe, des Gesichtsfeldes, des Farbsinns, des räumlichen Sehens
- ☐ allgemeine Blut- und Urinuntersuchung¹
- ☐ ergänzend kommt eine Ultraschalluntersuchung der inneren Organe in Betracht
- ☐ eine fachärztliche Zusatzbegutachtung auf dem Fachgebiet:

konkrete Benennung

☐ zutreffendes bitte ankreuzen

optionaler Freitext

¹ umfasst sind

- Laborwertstatus Blut: kl. Blutbild, CRP, BSG, TSH, GOT, GPT, GGT, AP, Bilirubin, Cholesterin (HDL/LDL), Triglyceride, BZ, HbA1c, Kreatinin, Harnstoff, Harnsäure,
- Urin-Status: pH-Wert, Gesamteiweiß, Bilirubin, Urobilinogen, Aceton/Ketonkörper, Nitrit, Glucose, Blut.

Im Falle von spezifischen Erkrankungen oder unklaren Befunden/ Symptomen können Ergänzungen um spezielle Laboruntersuchungen, technische Untersuchungen oder Zusatzgutachten von Fachärztinnen/ Fachärzten erforderlich werden.

Sollten zu der Bearbeitung des Auftrages Fremdgutachten oder Befunde der behandelnden (Polizei-)Ärztinnen/ (Polizei-)Ärzte, Therapeutinnen/ Therapeuten erforderlich sein, wird mich die beauftragte Polizeiamtsärztin/ der beauftragte Polizeiamtsarzt hierüber informieren, damit von Ihnen eine entsprechende Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht eingeholt werden kann.

Die o.g. Polizeiamtsärztin/ der o.g. Polizeiamtsarzt wird mit gleicher Post mit der Begutachtung beauftragt und erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(_____)
Unterzeichner ZA

2) vertrauliche Personalsache:

Anschrift

Polizeiärztin/ Polizeiarzt

Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit

_____, geb. _____, _____
Name Vorname Geburtsdatum Personalnummer

Anlagen: _____

Anliegende heute an Herrn/ Frau _____ ergangene Verfügung übersende ich Ihnen mit der Bitte um Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 115 Abs. 1 und 2 LBG NRW, ggf. nachfolgend um Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit gem. § 26 BeamStG entsprechend des Erlasses vom 22. Mai 2017 Az.: 401/403-42.01.05.

Art und Umfang der Begutachtung entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Sollten zu der Bearbeitung des Auftrages Fremdgutachten oder Befunde der behandelnden (Polizei-)Ärzte/ Therapeuten erforderlich sein, bin ich hierüber zu informieren, damit eine entsprechende Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von der Beamtin/dem Beamten eingeholt werden kann.

Eine Kostenzusage für Fremdgutachten wird hiermit gemäß geltender Erlasslage vorab erteilt.

Im Auftrag

(_____)
Unterzeichner ZA

Anlage 1.1

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!**Zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit**

_____, _____, geb. _____,
Name Vorname Geburtsdatum

_____, _____,
Personalnummer, Behörde

.....

Wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

Ermäßigungen und Freistellungen ☐

(z.B. Altersermäßigung, Arbeitsversuch mit reduzierter täglicher Arbeitszeit, Beurlaubungen)

konkrete Benennung

Besondere zeitliche Belastungen ☐

Erläuterungen _____

konkrete Benennung

Genehmigte Nebentätigkeit ☐

Erläuterungen _____

konkrete Benennung

Schwerbehinderung ☐

(Angabe der Nachteilsausgleiche falls bekannt, Datum des Bescheids der Versorgungsverwaltung, ggf. Stellungnahme der örtlichen Schwerbehindertenvertretung beifügen)

konkrete Benennung

.....

Derzeitige Funktion _____

konkrete Benennung

seit wann: _____

Beschreibung der Anforderung an die Funktion

(z.B. Tätigkeiten, gesundheitliche Risiken, Belastungen)

konkrete Benennung

Vorhergehende Funktionen

konkrete Benennung

.....

Bestehende polizeiärztlich festgestellte Verwendungseinschränkungen

konkrete Benennung

seit wann: _____

.....

Fehlzeiten der letzten zwei Jahre

konkrete Benennung

.....

Gegebenenfalls Konkretisierung des Untersuchungsauftrages

konkrete Benennung

Unterschrift

Anlage 1.2

1) **vertrauliche Personalsache:**

Anschrift

Polizeiärztin/ Polizeiarzt

Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; gegebenenfalls nachfolgend Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

_____, geb. _____, _____, _____
Name Vorname Geburtsdatum Personalnummer

Aufgrund bestehender Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit der im Betreff genannten Person beabsichtige ich Sie mit der Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 115 Abs. 1 und 2 LBG NRW und gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit gemäß § 26 BeamStG entsprechend des Erlasses vom 22. Mai 2017 Az.: 401/403-42.01.05 zu beauftragen.

Die Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit ergeben sich aus den im Folgenden dargestellten Umständen:

Darstellung des Sachverhalts

Um der im Betreff genannten Person gegenüber eine Anordnung zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit und gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit zu treffen, bitte ich mir anhand beigefügter Musterantwort Termin, Art und Umfang der Untersuchung sowie einen Ansprechpartner für evtl. Rückfragen der zu begutachtenden Person mitzuteilen.

Im Auftrag

(_____)
Unterzeichner ZA

Anlage 1.3

1) Personalsache Vertraulich

 Anschrift Behörde (Dir. ZA)

Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; ggf. nachfolgend Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

 Name, Vorname, geb. Geburtsdatum, Personalnummer

Die von Ihnen beabsichtigte medizinische Begutachtung zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 115 Abs. 1 und 2 LBG NRW und ggf. nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit gem. § 26 BeamStG entsprechend des Erlasses vom 22. Mai 2017 Az.: 401/403-42.01.05 wird, auf Grundlage der von Ihnen mit Schreiben vom _____ zur Verfügung gestellten Informationen, folgende Untersuchungen/ weitergehende Untersuchungen beinhalten:

- ☐ Erhebung der Anamnese
- ☐ allgemeine körperliche Untersuchung
- ☐ Ruhe-EKG
- ☐ Belastungs-EKG
- ☐ Lungenfunktionsprüfung
- ☐ Hörtest
- ☐ Untersuchung der Sehschärfe, des Gesichtsfeldes, des Farbsinns, des räumlichen Sehens
- ☐ allgemeine Blut- und Urinuntersuchung¹
- ☐ ergänzend kommt eine Ultraschalluntersuchung der inneren Organe in Betracht
- ☐ eine fachärztliche Zusatzbegutachtung auf dem Fachgebiet:

 konkrete Benennung

¹ umfasst sind

- Laborwertstatus Blut: kl. Blutbild, CRP, BSG, TSH, GOT, GPT, GGT, AP, Bilirubin, Cholesterin (HDL/LDL), Triglyceride, BZ, HbA1c, Kreatinin, Harnstoff, Harnsäure,
- Urin-Status: pH-Wert, Gesamteiweiß, Bilirubin, Urobilinogen, Aceton/Ketonkörper, Nitrit, Glucose, Blut.

☐ zutreffendes bitte ankreuzen

optionaler Freitext

Im Fall spezifischer Erkrankungen oder unklarer Befunde/ Symptome können Zusatzuntersuchungen/ -gutachten von weiteren Fachärztinnen/ Fachärzten erforderlich sein.

Als Termin für die o.g. Untersuchung habe ich

den _____ um _____ Uhr reserviert.
Datum Uhrzeit

Die Untersuchung wird stattfinden im Polizeiärztlichen Dienst des

Anschrift

Den vorgenannten Termin bitte ich zu bestätigen.

Im Auftrag

(_____)
Unterzeichner

Polizeiärztin/ Polizeiarzt

Anlage 2

Erklärung

zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Name	Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle
------	---------	--------------	--------------

Um meine dienstvorgesetzte Stelle (Direktion ZA) über Art und Umfang der Begutachtung meiner Polizeidienstfähigkeit gemäß § 115 Abs. 1 LBG NRW, gegebenenfalls nachfolgend um Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit gemäß § 26 BeamStG, durch die/den beauftragte/n Polizeiamtsärztin bzw. -arzt beraten lassen zu können,

☐ entbinde ich

☐ entbinde ich nicht

die/ den unten genannte/n meine Arbeitsunfähigkeit bescheinigende/n Ärztin/Arzt von der Schweigepflicht:

(Titel) Name, Vorname	Adresse/ Dienststelle	Fachrichtung

Mit der Übersendung der der Arbeitsunfähigkeit zugrundeliegenden Befunde und Dokumentationen an die/den mit der Begutachtung beauftragte/n Polizeiamtsärztin bzw. -arzt erkläre ich mich einverstanden. Die Dokumentationen und Befunde der/des von der Schweigepflicht entbundenen Ärztin/Arztes werden nicht an die dienstvorgesetzte Stelle (Direktion ZA) weitergegeben. Die Unterlagen werden nur von der/dem mit der Begutachtung beauftragten Polizeiamtsärztin bzw. -arzt ausgewertet. Auf der Grundlage dieser Auswertung erfolgt lediglich eine Empfehlung der/des Polizeiamtsärztin bzw. -arztes an die dienstvorgesetzte Stelle über Art und Umfang der vorzunehmenden medizinischen Begutachtung. Die dienstvorgesetzte Stelle bestimmt auf Grundlage dieser Empfehlung Art und Umfang der vorzunehmenden medizinischen Begutachtung und teilt mir diese in gesondertem Schreiben mit.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2.1

1)

Anschrift PVB

Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; gegebenenfalls nachfolgend Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

Sehr geehrte/r _____,

aufgrund bestehender Zweifel an Ihrer Polizeidienstfähigkeit beabsichtige ich die Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 115 Abs. 2 LBG NRW und gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit gemäß § 26 BeamStG zu beauftragen.

Darstellung des Sachverhaltes

Sie haben mit Datum vom _____ eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) Ihrer behandelnden Ärztin/ Ihres behandelnden Arztes eingereicht.

Um im Grundsatz den Umfang der Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit und ggf. nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit treffen zu können, sind alle der o.a. AU zu Grunde liegenden Befunde und Dokumentationen erforderlich.

Zu diesem Zweck bitte ich mir beigefügte Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht bis zum _____ ausgefüllt zurückzusenden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(_____)
Unterzeichner ZA

Anlage 2.2

1) **vertrauliche Personalsache:**

Anschrift Ärztin/ Arzt

Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; gegebenenfalls nachfolgend Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

_____, Name _____, Vorname _____, geb. _____ Geburtsdatum

Sehr geehrte/r _____,

aufgrund bestehender Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit der im Betreff genannten Person beabsichtige ich die Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 115 Abs. 2 LBG NRW und gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit gemäß § 26 BeamStG zu beauftragen.

Sie haben mit Datum vom _____ eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für die im Betreff genannte Person ausgestellt.

Um in Grundzügen den Umfang der Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit und ggf. nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit treffen zu können, bitte ich Sie, mir alle der o.a. AU zu Grunde liegenden Befunde und Dokumentationen bis zum _____ in einem verschlossenen Umschlag zur Weiterleitung an die Polizeiamtsärztin/ den Polizeiamtsarzt zu übersenden.

Eine entsprechende Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht liegt in Kopie bei.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(_____)
Unterzeichner ZA

Anlage 3

Erklärung

zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Name	Vorname	Geburtsdatum	Dienststelle
------	---------	--------------	--------------

Im Rahmen der Begutachtung meiner Polizeidienstfähigkeit sowie meiner allgemeinen Dienstfähigkeit aufgrund der Anordnung vom _____ wurde ich durch die mit der Begutachtung beauftragte Polizeiamtsärztin/ den mit der Begutachtung beauftragten Polizeiamtsarzt mündlich darüber aufgeklärt, dass zur Bewertung meiner für die Feststellung meiner Polizeidienstfähigkeit sowie meiner allgemeinen Dienstfähigkeit relevanten Erkrankungen

☐ ja	☐ nein	die Einsichtnahme in Dokumentationen und Befunde Dritter erforderlich ist.
☐ ja	☐ nein	die Einholung eines Fachgutachtens _____ konkrete Benennung erforderlich ist.

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Zu diesem Zweck entbinde ich die im Folgenden aufgelisteten Ärztinnen/ Ärzte und Therapeutinnen/ Therapeuten sowie Polizeiärztinnen/ Polizeiärzte von der Schweigepflicht und erlaube die Übersendung von angeforderten Dokumentationen und Befunden an die mit der Begutachtung beauftragte Polizeiamtsärztin/ den mit der Begutachtung beauftragten Polizeiamtsarzt:

Nr.	(Titel) Name, Vorname	Adresse/ Dienststelle	Fachrichtung

Außerdem bin ich damit einverstanden, dass folgende Unterlagen an die mit der Begutachtung beauftragte Polizeiamtsärztin/ den mit der Begutachtung beauftragten Polizeiamtsarzt zur Einsichtnahme übersandt werden:

☐ ja	☐ nein	Kurative Krankenakte	(blau*)
☐ ja	☐ nein	Arbeitsmedizinische Krankenakte	(grün*)
☐ ja	☐ nein	Genehmigungs-Krankenakte	(gelb*)

*) entsprechend Erl. MIK vom 31.01.2012 - 403.63.22.06 --

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Im Falle der Erforderlichkeit eines Fachgutachtens:

Die Erlaubnis zur Übersendung von angeforderten Dokumentationen und Befunden sowie meiner mit „ja“ vermerkten polizeiärztlichen Krankenakten zum Zwecke der Einsichtnahme erstreckt sich auch auf die Weiterleitung dieser Unterlagen an die beauftragten Fachgutachterinnen/ Fachgutachter.

Mir ist bekannt, dass diese Entbindung von der Schweigepflicht zur Begutachtung meiner Polizeidienstfähigkeit und meiner allgemeinen Dienstfähigkeit erforderlich ist und ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3.1

1) **Personalsache Vertraulich**

 Anschrift Behörde (Dir. ZA)

Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; gegebenenfalls nachfolgend Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

 Name,

 Vorname, geb.

 Geburtsdatum,

 Personalnummer

Für die von Ihnen beauftragte medizinische Begutachtung zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit gemäß § 115 Abs. 1 und 2 LBG NRW und gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit gemäß § 26 BeamStG entsprechend des Erlasses vom 22. Mai 2017 Az.: 401/403-42.01.05, ist die Einsicht in Dokumentationen und Befunde der nachfolgend benannten Personen und die Einsicht in polizeiärztliche Akten/Befunde erforderlich.

Im Rahmen der Begutachtung der Polizeidienstfähigkeit sowie der allgemeinen Dienstfähigkeit aufgrund der Anordnung vom

 wurde die o.g. Polizeivollzugsbeamtin/ der o.g. Polizeivollzugsbeamte durch mich darüber aufgeklärt, dass zur medizinischen Beurteilung ihrer/ seiner Polizeidienstfähigkeit sowie ihrer/ seiner allgemeinen Dienstfähigkeit folgendes erforderlich ist:

☐ ja	☐ nein	die Einsichtnahme in Dokumentationen und Befunde Dritter.
☐ ja	☐ nein	die Einholung eines Fachgutachtens: konkrete Benennung

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Zu diesem Zweck benötige ich eine Schweigepflichtentbindungserklärung (gemäß Anlage 3 des Erlasses vom 22. Mai 2017 Az.: 401/403-42.01.05) der im Folgenden aufgelisteten Ärztinnen/ Ärzte und Therapeutinnen/ Therapeuten sowie Polizeiärztinnen/ Polizeiärzte:

Nr.	(Titel) Name, Vorname	Adresse/ Dienststelle	Fachrichtung

Außerdem bitte ich das Einverständnis zur Einsicht in folgende polizeiärztliche Akten einzuholen und diese bei Vorliegen der Einwilligung als verschlossene Arztsache vom örtlich zuständigen Polizeiärztlichen Dienst an mich versenden zu lassen.

☐ ja	☐ nein	Kurative Krankenakte	(blau*)
☐ ja	☐ nein	Arbeitsmedizinische Krankenakte	(grün*)
☐ ja	☐ nein	Genehmigungs-Krankenakte	(gelb*)

*) entsprechend Erl. MIK vom 31.01.2012 - 403.63.22.06 -

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Im Auftrag

(_____)

Unterzeichner

Polizeiамtsärztin/ Polizeiамtsarzt

Anlage 3.2

1)

Anschrift PVB

Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; gegebenenfalls nachfolgend Überprüfung der allgemeinen Dienstfähigkeit

Sehr geehrte/r _____,

für die von mir beauftragte medizinische Begutachtung zur Überprüfung Ihrer Polizeidienstfähigkeit gemäß § 115 Abs.1 LBG NRW, und gegebenenfalls nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit gemäß § 26 BeamStG entsprechend des Erlasses vom 22 Mai 2017 Az.: 401/403-42.01.05 ist die Einsicht in Dokumentationen und Befunde der in beigefügter Anlage benannten Personen und die Einsicht in (polizei-)ärztliche Akten/Befunde erforderlich.

Zu diesem Zweck bitte ich mir beigefügte Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht bis zum _____ ausgefüllt zurückzusenden. Im Anschluss werde ich die benötigten Unterlagen entsprechend anfordern.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(_____)
Unterzeichner ZA

Anlage 4

DOKUMENTATIONSBOGEN

_____, _____, geb. _____,
Name Vorname Geburtsdatum

_____, _____,
Personalnummer Behörde

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!

ALLGEMEINE EINSCHRÄNKUNGEN**Allgemeine Einschränkungen**

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ eingeschränkt in der persönlichen Mobilität
(z. B. befreit vom Treppensteigen, Gehstrecke etc.):
Erläuterungen:

- ☐ eingeschränkt für Tätigkeiten in Zwangshaltungen:
Erläuterungen

- ☐ eingeschränkt beim Heben und Tragen von Lasten bis zu _____ kg:
Erläuterungen:

- ☐ eingeschränkt für Verwendungen in Lärmbereichen:
Erläuterungen:

- ☐ eingeschränkt in der Verwendung an Büro-/PC-Arbeitsplätzen:
Erläuterungen:

- ☐ eingeschränkt für Tätigkeiten mit besonderen psychischen Belastungen
(z.B. Todesermittlungen, Sexualdelikte, außergewöhnlicher Zeit- oder Vorgangsdruck):
Erläuterungen:

DOKUMENTATIONSBOGEN

_____, _____, geb. _____,
Name Vorname Geburtsdatum

_____, _____,
Personalnummer Behörde

Aus- und Fortbildung:

Voraussichtlich bis: _____

☐ keine Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

☐ eingeschränkte Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

☐ kein Schießen

☐ keine Eingriffstechniken:

☐ keine Teilnahme am ET NRW

☐ kein Einsatztraining als Übungspartner

☐ kein Einsatztraining mit besonderer Belastung der Körperregion:

☐ Sonstiges:

Erläuterungen:

Dienstsport:

Voraussichtlich bis: _____

☐ keine Teilnahme am Dienstsport

☐ eingeschränkte Teilnahme am Dienstsport

☐ kein Kraftsport

☐ kein Kampfsport

☐ keine Wettkampfteilnahme

☐ kein Mannschaftssport/Ballsport

☐ Sonstiges:

Erläuterungen:

DOKUMENTATIONSBOGEN

_____, _____, geb. _____,
Name Vorname Geburtsdatum

_____, _____,
Personalnummer Behörde

ZEITLICHE EINSCHRÄNKUNGEN**Wechselschichtdienst¹:**

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ nicht im Wechselschichtdienst verwendbar
- ☐ eingeschränkt im Wechselschichtdienst verwendbar:
Erläuterungen:

Schichtdienst²:

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ nicht im Schichtdienst verwendbar
- ☐ eingeschränkt im Schichtdienst verwendbar:
Erläuterungen:

Bereitschaftsdienst³:

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ nicht im Bereitschaftsdienst verwendbar
- ☐ eingeschränkt im Bereitschaftsdienst verwendbar:
Erläuterungen:

Rufbereitschaftsdienst⁴:

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ nicht im Rufbereitschaftsdienst verwendbar
- ☐ eingeschränkt im Rufbereitschaftsdienst verwendbar:
Erläuterungen:

DOKUMENTATIONSBOGEN

_____, _____, geb. _____,
Name Vorname Geburtsdatum
_____, _____,
Personalnummer Behörde

Nachtdienst⁵:

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ nicht im Nachtdienst verwendbar
- ☐ eingeschränkt in der Zeit: von _____ bis _____ im Nachtdienst verwendbar
- ☐ eingeschränkt in der Anzahl: max. _____ Nachtdienste im Monat
- ☐ eingeschränkt in der Anzahl: max. _____ Nachtdienste in der direkten Aufeinanderfolge

Wochenarbeitszeit:

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ eingeschränkt in der Wochenarbeitszeit; Stunden: _____
Erläuterungen:

- ☐ eingeschränkt in der täglichen Arbeitszeit; Stunden: _____
Erläuterungen:

Sonstiges:

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ andere zeitliche Einschränkungen:
Erläuterungen:

Erläuterungen:

¹Wechselschichtdienst sind Zeiten, in denen der Beamte ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnden Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht.

²Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht. Jedoch keine wechselnden Arbeitsschichten, in denen *ununterbrochen* bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

³Bereitschaftsdienst leisten Beamtinnen und Beamte, die sich auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten an einer von der oder vom Dienstvorgesetzten bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

⁴Polizeivollzugsbeamte, die sich im Interesse des Dienstes außerhalb der Dienststunden in ihrer Wohnung oder sonst jederzeit erreichbar bereithalten müssen, leisten Rufbereitschaft.

⁵Nachtdienst ist der Dienst innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr

DOKUMENTATIONSBOGEN

_____, _____, geb. _____,
Name Vorname Geburtsdatum

_____, _____,
Personalnummer Behörde

EINSCHRÄNKUNGEN DER POLIZEIVOLLZUGSAUFGABEN**Außendienst:**

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ nicht im Außendienst verwendbar
- ☐ eingeschränkt im Außendienst verwendbar:
Erläuterungen:

Konfrontativer Dienst:

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ kein körperlicher Einsatz gegen Rechtsbrecher möglich
- ☐ keine Anwendung unmittelbaren Zwangs möglich

Schusswaffe:

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ kein Umgang mit Schusswaffen
- ☐ kein Führen von Schusswaffen

Dienstfahrzeuge:

Voraussichtlich bis: _____

- ☐ keine Nutzung von Dienstfahrzeugen:
☐ als Fahrer ☐ als Beifahrer
- ☐ keine Einsatzfahrten nach §§ 35 und 38 StVO:
☐ als Fahrer ☐ als Beifahrer
- ☐ keine Fahrten bei Sichtbehinderung
(z.B. Nacht, Dämmerung, Schnee, Nebel)
- ☐ sonstige Einschränkungen beim Führen von Dienstfahrzeugen
(z. B. Fragestellung der beauftragenden Behörde):
Erläuterungen:

Anlage 5

**PERSONALSACHE VERTRAULICH
GUTACHTENANFORDERUNGEN**

Der Polizeiamtsarzt ist Wissensvermittler für die Schlussfolgerungen aus medizinischen, dem Auftraggeber der Begutachtung nicht bekannten Sachverhalten. Er erfüllt seine Aufgabe nur, wenn es ihm gelingt, seine Feststellung und seine Beurteilung dem Auftraggeber zu vermitteln und ihn somit sachkundig zu machen.

Das polizeiamtsärztliche Gutachten ist die Anwendung medizinisch – wissenschaftlicher Erkenntnisse auf einen Einzelfall mit einer wertenden, schlussfolgernden und begründeten Beantwortung der durch den Auftraggeber gestellten Fragen.

Für die Polizeiamtsärztlichen Begutachtungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit gem. § 26 BeamtStG i.V.m. § 115 LBG NRW besteht ein, wie nachfolgend dargestellter, formalisierter und standardisierter Gutachtenrahmen.

Polizeiamtsärztliche Gutachten sind als Entscheidungshilfe für den Auftraggeber unentbehrlich und dienen einem konkreten Zweck, der vom Auftraggeber vorgegeben wird.

Inhalt und Umfang der Feststellungen und Beurteilungen haben sich dem Auftrag streng unterzuordnen.

Die Aufgabe des polizeiamtsärztlichen Gutachters ist begrenzt auf die Feststellung und Beurteilung von Befund- und Verlaufstatsachen, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse, die Erstellung eines positiven und negativen Leistungsbildes (Dokumentationsbogen, Anlage 4) und die eindeutige Feststellung der Polizeidienstfähigkeit oder Polizeidienstunfähigkeit sowie ggf. der allgemeinen Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit aus medizinischer Sicht. Dies schließt Ausführungen im Gutachten über konkrete Vorschläge zur Verwendung, diagnostische und therapeutische Empfehlungen aus.

Mit diesem Erlass eingeführte Formblätter sind zwingend in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden und die nachfolgend aufgeführten Punkte verbindliche Inhalte des vollständigen Gutachtens und der Kurzversion für die personalführende Stelle der beauftragenden Behörde.

PERSONALSACHE VERTRAULICH**Vollständiges Gutachten: (sämtliche Ziffern sind zwingende Inhalte)**

1. Deckblatt mit Beurteilung
2. Gutachtentechnische Daten
3. Vorgeschichte nach Aktenlage
 - Anschreiben und Gutachtauftrag der Behörde mit Anlagen (ggf. als Textdatei einfügen)
 - Medizinische Aktenauszüge
 - Allgemeine Anamnese
 - Berufs- und Sozialanamnese
 - Familienanamnese
 - Vegetativ- und Medikamentenanamnese
 - Eigene Angaben zur medizinischen Vorgeschichte und aktuellen beruflichen Situation
 - aktuelle Beschwerden
4. Untersuchungsbefund
 - vollständiger körperlicher Untersuchungsbefund
 - aktueller psychischer Befund
 - Technische Untersuchungen (EKG, Ergometrie, Lungenfunktion, Seh- und Hörtest, Laborchemische Untersuchung, Urin, Zusatzuntersuchungen)
5. Diagnosen (in der Reihenfolge der Wertigkeit)
 - entscheidungsrelevant
 - nicht entscheidungsrelevant
6. Zusammenfassung und Beurteilung der medizinischen Befunde
7. Beantwortung der Fragen des Auftraggebers
8. Gutachterlich festgestellte Verwendungseinschränkungen (Dokumentationsbogen)

Kurzversion des Gutachtens für die personalführende Dienststelle der beauftragenden Behörde

Folgende Teile des Gesamtgutachtens sind zwingende Bestandteile der Kurzversion:

1. Deckblatt mit Beurteilung
2. Gutachtentechnische Daten
3. Zusammenfassung und Beurteilung der medizinischen Befunde
4. Beantwortung der Fragen des Auftraggebers
5. Gutachterlich festgestellte Verwendungseinschränkungen (Dokumentationsbogen - Anlage 4)

PERSONALSACHE VERTRAULICH**Deckblatt mit Beurteilung****Polizeiамtsärztliches Gutachten**

Zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; ggf. nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit

_____, _____, geb. _____,
Name Vorname Geburtsdatum
_____, _____,
Personalnummer Behörde

Die Begutachtung am _____ hat aus **polizeiамtsärztlicher Sicht** folgendes Ergebnis: Datum

- ☐ polizeidienstfähig
- ☐ Aus medizinischer Sicht ist mit einer Wiederherstellung der vollen Verwendungsfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Jahre zu rechnen: die polizeiärztliche Nachuntersuchung soll nach _____ Monaten aufgrund vorübergehender (< 24 Monate) Einschränkung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit stattfinden
- ☐ polizeidienstunfähig und allgemein dienstfähig
- ☐ Gesundheitlich geeignet für den Laufbahnwechsel in die Laufbahn der allgemeinen inneren Verwaltung unter Beachtung der Anforderungen für erforderliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- ☐ Gesundheitlich geeignet für den Weiterverwendung in einer Funktion, die die volle Polizeidienstfähigkeit nicht mehr erfordert unter Beachtung der Anforderungen für erforderliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- ☐ polizeidienstunfähig und allgemein dienstunfähig
- ☐ ein dem Statusamt entsprechender Aufgabenkreis kann aber mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in der Behörde erfüllt werden

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Im Auftrag

Name / Unterschrift

Datum

Gegenzeichnung:

Name / Unterschrift

Datum

PERSONALSACHE VERTRAULICH**Gutachtentechnische Daten****Polizeiamtsärztliches Gutachten**

Zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit; ggf. nachfolgend der allgemeinen Dienstfähigkeit

_____, _____, geb. _____,
Name Vorname Geburtsdatum

_____, _____,
Personalnummer Behörde

Identität wurde festgestellt durch: Personalausweis ☐ Dienstausweis ☐			
	Datum	Datum	Bemerkungen
Auftrag			
Datum des Gutachtenauftrages			
Eingang der Krankenakten/ Befunde			
Untersuchungstermin wahrgenommen am	I.	II.	
Wenn nein, Hinderungsgründe			
Entbindung von der Schweigepflicht für externe Befunde und Dokumentationen erteilt?	Ja ☐	Nein ☐	
Auftrag Zusatzgutachten			
Eingang Zusatzgutachten			
Auftrag Gegenzeichnung			
Eingang Gegenzeichnung			
Kurzfassung Gutachten Behörde			
Gesamtfassung Gutachten Krankenakte			

Anlage 6

Definition „Krankentag“

Die Tabelle dient als Arbeitshilfe zur Erfassung krankheitsbedingter Fehlzeiten.

Art der Fehlzeitmeldung	Hinweise	Wertung als krankheitsbedingte Fehlzeit	
		ja	nein
Krankmeldung mit Attest		x	
Krankmeldung ohne Attest		x	
Dienstabbruch während der Dienstzeit	unabhängig von der Uhrzeit		x
Arztbesuch während der Dienstzeit			x
stationäre Rehabilitationsmaßnahme; ausgenommen: Fälle gem. § 33 FrUrlV NRW		x	
stationäre Anschlussheilbehandlung; vormals: Anschlussheilbehandlung		x	
Ambulante Rehabilitationsmaßnahme	§ 7 BVO	x	
Ambulante Kur	§ 33 FrUrlV NRW		x
Müttergenesungskuren bzw. Vater-Kind-Kuren; vormals: Mutter- bzw. Vater- Kind Maßnahmen	§ 33 FrUrlV NRW		x
Mutterschutzzeiten	Beschäftigungsverbot		x
Sonderurlaub wg. Betreuung eines kranken Kindes u.ä.	§ 33 FrUrlV NRW		x
Wiedereingliederung	§ 84 Abs. 2 SGB IX		x
Sportsonderkur			x

751

Änderung der Richtlinie progres.nrw – Innovation

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk und
des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft
und Forschung
vom 12. Juni 2017

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 15. April 2015 (MBL NRW. S. 338) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Anträge für Fördervorhaben sind grundsätzlich an die LeitmarktAgentur.NRW / Bereich ETN zu stellen (www.leitmarktagentur.nrw.de).“

b) Der Satz „Für alle sonstigen Fördervorhaben sind die Anträge an die LeitmarktAgentur.NRW / Bereich ETN zu stellen (www.leitmarktagentur.nrw.de).“ wird aufgehoben.

c) Der Wortlaut „Hausanschrift:

Forschungszentrum Jülich GmbH
LeitmarktAgentur.NRW / Bereich ETN
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich“ wird Satz 4.

2.

Nummer 6.2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bewilligende Stelle, sofern von den Landesministerien hierfür beauftragt, ist die

Forschungszentrum Jülich GmbH
LeitmarktAgentur.NRW / Bereich ETN
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich.

Bewilligende Stelle für Fördervorhaben im Bereich KWK-Modellkommune und sonstige Fördervorhaben, soweit keine Zuständigkeit der Leitmarktagentur.NRW / Bereich ETN gegeben ist, ist die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertstr. 1
59821 Arnsberg.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 539

7861

Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 4-62.71.20 –
vom 29. Mai 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. April 2015 (MBL NRW. S. 330) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender dritter Spiegelstrich eingefügt:

„– Bestimmungen des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, sowie des gemeinsamen Rahmenplans zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe;“

2. In Nummer 2 wird das Wort „Tiergerechtigkeit“ durch das Wort „Tiergerechtheit“ ersetzt.

3. Die Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2

sämtlichen Tieren der beantragten Weidegruppe im Zeitraum vom 16. Mai bis zum 15. Oktober, soweit Krankheit, Besamung, anstehende Kalbung oder extreme Wittersituationen dem nicht entgegenstehen, täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren;“

4. In Nummer 5.6 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt.

5. Nach Nummer 5.6 werden folgende Nummern 5.7 und 5.8 eingefügt:

„5.7

an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

5.8

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere wenn ausgewiesene Weideflächen nicht zur Verfügung stehen oder Tieren der beantragten Weidegruppe aus anderen Gründen als in Nummer 5.2 beschrieben, kein Weidegang gewährt werden kann, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.“

6. In Nummer 8.1.3.2 und 8.1.3.3 werden jeweils die Wörter „Beweidungsfläche je Hektar“ durch die Wörter „Beweidungsfläche in Hektar“ ersetzt.

7. Die Nummer 9.1 wird wie folgt gefasst:

„9.1

Der Antrag auf Förderung ist bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis vor Beginn des Weidehaltungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 15. Mai, einzureichen. Für die Antragsfrist und für verspätet eingereichte Anträge finden im Übrigen die Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 Anwendung.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 539

II.

Ministerpräsidentin

Honorarkonsularische Vertretung der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPaII 1 – 03.33-1/16 –
vom 30. Mai 2017

Der Honorarkonsul der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg, Herr Dr. Peter Ahner, ist am 14. Mai 2017 verstorben. Das ihm zugeteilte Exequatur mit dem Konsularbezirk gesammeltes Bundesgebiet ist mit Ablauf des gleichen Datums erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Föderation St. Kitts und Nevis ist somit geschlossen.

– MBL NRW. 2017 S. 539

Honorarkonsularische Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPAff 1 – 01.04-2/17 –
vom 30. Mai 2017

Die Bundesregierung hat Herrn Niamatullah Sayer am 26. Mai 2017 das Exequatur als Generalkonsul der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift und weitere Daten der generalkonsularischen Vertretung:

Generalkonsulat Afghanistan
Liebfrauenweg 1 A
53125 Bonn
Tel.: 0228 / 25 19 27
Email: info@afghanconsulate-bonn.com
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 9.00 – 12.00 Uhr

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Azizullah Amin, erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 540

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Änderungssatzung der Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

in der Fassung
des Beschlusses der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR)
vom 12. Dezember 2014
und des Beschlusses der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
vom 16. Dezember 2014

Durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR) vom 30. März 2017 und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 4. April 2017 wird die oben genannte Satzung vom 16. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 398) wie folgt geändert:

1. In § 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird Absatz 1 Buchstabe b) wie folgt gefasst:
„b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung jeweils zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung gemäß § 11 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.“
2. In § 25 Vergabeausschuss wird Absatz 4 Buchstabe a) wie folgt gefasst:
„a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 13 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.“
3. In § 26 Ausschuss für Investitionen und Finanzen wird Absatz 3 Buchstabe a) wie folgt gefasst:
„a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.“

4. In § 27 Ausschuss für Tarif und Marketing wird Absatz 3 Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.“

5. In § 28 Ausschuss für Verkehr und Planung wird Absatz 3 Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. § 21 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.“

6. In § 44 Inkrafttreten wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 30. März 2017 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 4. April 2017 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.“

– MBl. NRW. 2017 S. 540

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 5. Juli 2017 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR

Montag, 26. Juni 2017, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.12

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR

Mittwoch, 28. Juni 2017, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.12

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR

Donnerstag, 29. Juni 2017, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.12

Finanzausschuss des ZV VRR

Donnerstag, 29. Juni 2017, 10.15 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.17

Betriebsausschuss des ZV VRR

Mittwoch, 5. Juli 2017, 10.45 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 5. Juli 2017 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 1. Juni 2017

Ulrich Haller

– MBl. NRW. 2017 S. 540

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2017**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 18. Mai 2017

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2017 ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 18. Mai 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 541

Landschaftsverband Rheinland**14. Landschaftsversammlung Rheinland;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 26. Mai 2017

Für das verstorbene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Rudi E. Lennartz, Fraktion Freie Wähler/Piraten
rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Hans-Jürgen Fink
Walther-Dobbelmann-Straße 163
52223 Stolberg

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 26. Mai 2017 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 26. Mai 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2017 S. 541

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Umlagensatzung 2017
des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(ZV VRR)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2017 mit Datum vom 13.04.2017 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

28. April 2017

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Umlagensatzung des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem Link zur Verfügung: http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/satzungen/umlagensatzung_zv_vrr_2017.pdf

– MBl. NRW. 2017 S. 541

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569